



KUNDMACHUNGEN

Tourismusverband Mühlbach am Hochkönig Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde **MÜHLBACH AM HOCHKÖNIG** auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 30.11.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 1,50

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit **1.12.2015** * in Kraft.

Mühlbach, am 30.10.2014
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes:
Der/die Vorsitzende
Bauer Wolfgang
Obmann Tourismusverband
Mühlbach am Hochkönig

Tourismusverband Abtenau Verordnung

Auf Grund des §5 Abs 1Z1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Abtenau auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 28. Oktober 2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Abtenau € 1,55.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2016 in Kraft

Abtenau, am 04. November 2014
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Abtenau
Gerhard Wageneder
Vorsitzender

Zahl: 20401-64/1/2-2014

Kundmachung

Gemäß § 13 Abs. 1 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, LGBl. Nr. 102/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Aktionsplanes des Landes Salzburg 2015 – 2020 für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 11 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 bei dem Amt der Salzburger Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht aufliegt. In den Entwurf kann ab der Kundmachung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit bei der Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie – des Amtes der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Bauteil A, Zimmer 806 (von 8.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung, Tel. 0662/8042 – 3494) sowie bei den Bezirksverwaltungsbehörden Einsicht genommen werden.

Innerhalb von sechs Wochen ab der Kundmachung kann jede natürliche und jede juristische Person Stellungnahmen zu dem Entwurf an die Landesregierung abgeben. Auf die eingelangten Äußerungen ist bei der Erstellung des Aktionsplans Bedacht zu nehmen. Stellungnahmen sind – tunlichst unter Anführung der oben angegebenen Zahl – beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 – Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, oder unter der e-mail-Adresse lebensgrundlagen@salzburg.gv.at einzubringen.

Salzburg, am 07.11.2014
Für die Landesregierung
Mag. Benno Fuxjäger

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl:2061-47/1/139-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und
 - gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbemäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen
- am **17.2., 18.2. und 19.2.2015** beim Amt der Salzburger

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **5.1.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 10.11.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Mühlbach am Hochkönig
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühlbach am Hochkg. einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Försterfeld‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mühlbach, am 28.10.2014
Der Bürgermeister
Manfred Koller

Gemeinde Lamprechtshausen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Än-

derung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lamprechtshausen für den **Bereich „Arnsdorf westlich B156/westlich Schlachthof“** vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Lamprechtshausen, am 30.10.2014
Der Vizebürgermeister:
Gottfried Schlager

Gemeinde Lamprechtshausen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lamprechtshausen für den **Bereich „Stockham Mitte - Auffüllung“** einschließlich des Entwurfes der Abänderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Stockham“ vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29

Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Lamprechtshausen, am 30.10.2014
Der Bürgermeister:
Ing. Johann Grießner

Gemeinde Dorfbeuern
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dorfbeuern einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚BLSM Breitenlohe‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dorfbeuern, am 06.11.2014
Der Bürgermeister
Adolf Hinterhauser

Gemeinde Piesendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piesendorf einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hauptort - südlich der B168 (Oberhauser)‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Piesendorf, am 07.11.2014
Der Bürgermeister
Johann Warter

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2014	
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
	2015	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2015	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015
2	Freitag, 23. Jänner 2015	Dienstag, 03. Februar 2015
3	Freitag, 06. Februar 2015	Dienstag, 17. Februar 2015
4	Freitag, 20. Februar 2015	Dienstag, 03. März 2015
5	Freitag, 06. März 2015	Dienstag, 17. März 2015
6	Freitag, 20. März 2015	Dienstag, 31. März 2015
7	Freitag, 10. April 2015	Dienstag, 21. April 2015
8	Freitag, 24. April 2015	Dienstag, 05. Mai 2015
9	Freitag, 08. Mai 2015	Dienstag, 19. Mai 2015
10	Freitag, 22. Mai 2015	Dienstag, 02. Juni 2015
11	Freitag, 12. Juni 2015	Dienstag, 23. Juni 2015
12	Freitag, 26. Juni 2015	Dienstag, 07. Juli 2015
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	2016	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

ab € 300,-
pro Jahr

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder,
DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.)
können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-
klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich
heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte
sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige
Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und
per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs